



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)558**

26. Januar 2024

Stellungnahme

Andreas Fußer, Berater Energiepolitik und EnBW-Politikbereich

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Energiespeicher jetzt ausbauen

BT-Drucksache 20/8525

Siehe Anlage



Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im AfKE im Deutschen Bundestag zum Antrag der CDU/CSU "Energiespeicher jetzt ausbauen"

(Drs. 20/8525)

am 29.01.2024

Vorbemerkung

Ich wurde als Sachverständiger in meiner Rolle als Berater des Politikbereichs der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zur Anhörung eingeladen. Meine Stellungnahme gebe ich aus dieser Perspektive ab.

EnBW ist vielfältig im Bereich der Stromspeicher engagiert. Das Engagement reicht von der Tochtergesellschaft Senec – einer der größten Heimspeicherhersteller in Deutschland – über die zunehmende Kombination von großen Freiflächensolaranlagen mit integriertem Batteriespeicher bis hin zum Betrieb von Pumpspeichern. Hier wird EnBW 280 Mio. € in den Umbau und Modernisierung des Pumpspeicher Forbach im Nordschwarzwald investieren. Damit wird das mehr als 100 Jahre alte Werk zukunftsfest gemacht. Weitere Untersuchungen zur Modernisierung und Ausbau von bestehenden Pumpspeicheranlagen laufen derzeit im Bereich der Schluchseegruppe (Schluchseewerk AG).

Bemerkungen zum Antrag „Energiespeicher jetzt ausbauen“ der CDU/CSU.

Stromspeicher werden künftig sowohl für die Energiespeicherung als auch für die Stabilität des Stromsystems und der Netze und somit bei der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Zusammenspiel mit anderen Flexibilitätsoptionen eine wichtige und wachsende Rolle spielen. Vor allem im Bereich der Systemdienstleistungen wird die Bedeutung der Stromspeicher durch den anstehenden Ausstieg aus der Kohleverstromung weiter zunehmen. Die Vorlage und die Zielsetzung des Antrags sind vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

Inzwischen hat das BMWK mit Datum vom 8. Dezember 2023 eine Stromspeicherstrategie zur Konsultation gestellt und somit eine erste und zentrale Forderung des Antrags in die Umsetzung geschickt. Auch wenn es in einzelnen Punkten noch unterschiedliche Auffassungen gibt, so ist die Speicherstrategie ein wichtiger Schritt auf dem Weg, den Hochlauf von Stromspeichern zu beschleunigen und sie optimal in das Stromsystem zu integrieren. Die Speicherstrategie beschreibt zutreffend die zu bearbeitenden Handlungsfelder und die dringlichen Handlungsbedarfe.

Eine Verabschiedung des Antrags „Energiespeicher jetzt ausbauen“ würden diesen Prozess unterstützen und ihm das nötige politische Gewicht verleihen.



Zentrale Handlungsfelder für die Beschleunigung des Speicherausbaus.

Nach unserer Auffassung gibt es drei zentrale Handlungsfelder im Bereich der Stromspeicherung:

1. Wirtschaftlichkeit verbessern, Energiespeicher als 4. Säule im Energierecht verankern

(Seite 2 Abs. 2, sowie Ziffer 4 des Antrags).

Entscheidend für den erwünschten Zubau der Stromspeicher sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Entlastung der Stromspeicher von Letztverbraucherlasten, insbesondere Netzentgelten. Deshalb sollte im EnWG klargestellt werden, dass Stromspeicherung bei anschließender Rückspeisung in das öffentliche Netz keinen Letztverbrauch darstellt. Die daraus resultierende Belastung der Verteilnetzbetreiber sollte durch bundesweit einheitliche Verteilnetzentgelte fair aufgeteilt werden.

Die neue Speicherdefinition in der europäischen Binnenmarkttrichtlinie und im deutschen Energierecht etabliert die Stromspeicherung energierechtlich als eigenständige vierte Säule neben Erzeugung, Transport und Verbrauch. Bei der Speicherung handelt es sich nach unserer Auffassung weder um Erzeugung noch um Letztverbrauch, sondern um eine zeitliche Verschiebung des Letztverbrauchs. Dieser Verschiebung dient auch in der Speicherdefinition unter § 3 Nr. 15d EnWG genannte „Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie“. Deshalb sollten Stromspeicher von allen Letztverbraucherlasten befreit werden.

Diese Maßnahme ist zentral für den angestrebten weiteren Hochlauf der Stromspeicherung. Die Befreiung von Letztverbraucherlasten, inklusive der Netzentgelte, ist essenziell für die Wirtschaftlichkeit der Stromspeicherung und somit Voraussetzung dafür, dass Stromspeicher ihre Fähigkeiten zugunsten der Systemstabilität und Versorgungssicherheit ausschöpfen können. Sie würde vor allem die Großspeicher zudem von einer Vielzahl bürokratischer Lasten etwa im Bereich der Umlagenreduzierung (§ 21 Absatz 1 und 2 EnFG) befreien.

2. Abbau von genehmigungsrechtlichen Hemmnissen (Ziffern 5 und 6 des Antrags)

Genehmigungsverfahren für Ausbau, Modernisierung und Neubau von Großspeichern, insbesondere Pumpspeichern, dauern heute deutlich zu lange, sind zu aufwendig und zu teuer. Sie sind ein wesentliches Hindernis bei der Realisierung weiterer Kapazitäten. Die von der Erneuerbaren Energien Richtlinie RED III geschaffene Möglichkeit, **Infrastrukturgebiete**



für Speicher und Netze zu definieren und auszuweisen, kann bei geeigneter gesetzlicher Umsetzung die Planung, Genehmigung und Errichtung vor allem von Großspeichertechnologien inklusive Pumpspeichern erheblich beschleunigen. Dazu gehört z.B. eine stärkere Gewichtung der positiven Effekte von Speichern im Vergleich zu den derzeit bei Genehmigungsverfahren im Vordergrund stehenden Prüfung von Umweltaspekten. Genehmigungsverfahren auf Basis sehr komplexer Regelung erhöhen das Risiko für Klagen.

Die rechtliche Definition und die Einrichtung von Infrastrukturgebieten ist nach RED III fakultativ. Die Option sollte trotzdem konsequent von der Bundesregierung genutzt werden. Sie darf sich dabei nicht allein auf Netze beschränken, sondern sollte dringend Energiespeicher mit einbeziehen.

Darüber hinaus müssen die Genehmigungsverfahren auch außerhalb von Infrastrukturgebieten drastisch gestrafft werden. Hierzu sollte die Bundesregierung baldmöglichst Vorschläge vorlegen, die sich an den bereits erreichten und noch geplanten Verbesserungen bei der Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen orientieren können. Dazu gehören u.a. Regelungen für die Bestätigung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen innerhalb kurzer zeitlicher Fristen bzw. die Aufforderung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen in dieser Frist; die Benennung einer zuständigen Anlaufstelle für das Genehmigungsverfahren („One-stop-shop“), die dem Antragsteller während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung leisten und ein Verfahrenshandbuch für Projektträger zur Verfügung stellt. Die behördliche Anlaufstelle sollte sich grundsätzlich in der Rolle des „Projektermöglichlers“ sehen.

3. Stromspeicher im Kontext des EEG

Stromspeicheranlagen sollten künftig nicht nur direkt aus EE-Anlagen stammenden Strom (Grünstrom) speichern, sondern auch zugleich Strom aus dem Netz (Graustrom) ein- und ausspeichern können, ohne die Förderung für den zwischengespeicherten Grünstromanteil zu verlieren. Dies könnte die multifunktionale Nutzung von Heimspeichern zugunsten der Verteilnetze erheblich erleichtern und dem weiteren Ausbau der Heimspeicher unterstützen.

Eingespeicherter Grünstrom, z.B. von einer PV-Dachanlage, muss seine „grüne“ Eigenschaft behalten, auch wenn der Speicher Teilmengen von Graustrom aus dem Netz einspeichert. Um die Mengen sauber zu trennen, bedarf es geeigneter Messeinrichtungen sowie pragmatischer und einfacher Lösungen für die Abwicklung. Dabei sollten unnötig aufwändige Messkonzepte nach Möglichkeit vermieden werden. Somit könnten Speicher optimal im Stromsystem eingesetzt werden.



Schlussbemerkung.

Besonders hervorzuheben ist noch der Vorschlag der Einführung eines Speicher-Monitorings, insbesondere in Verbindung mit der Anregung, das Monitoring mit einem „regelmäßigen Austausch mit allen Betroffenen zu begleiten, um regulatorische Hemmnisse zu identifizieren und entsprechend tätig werden zu können.“ (Ziffern 8 und 9). Erfahrungsgemäß lassen sich viele Probleme am besten dialogisch bearbeiten und lösen. Verbunden werden sollte das Monitoring durch eine Ermittlung der Stromspeicherpotentiale im Energiesystem unter Einschluss aller Speichertechnologien. Eine einseitige Bevorzugung einzelner Technologien sollte unterbleiben, unter Anerkennung, dass unterschiedliche Speichertechnologien und Speichergrößen spezifische Anforderung in der Regulatorik haben.

Andreas Fußer

26. Januar 2024